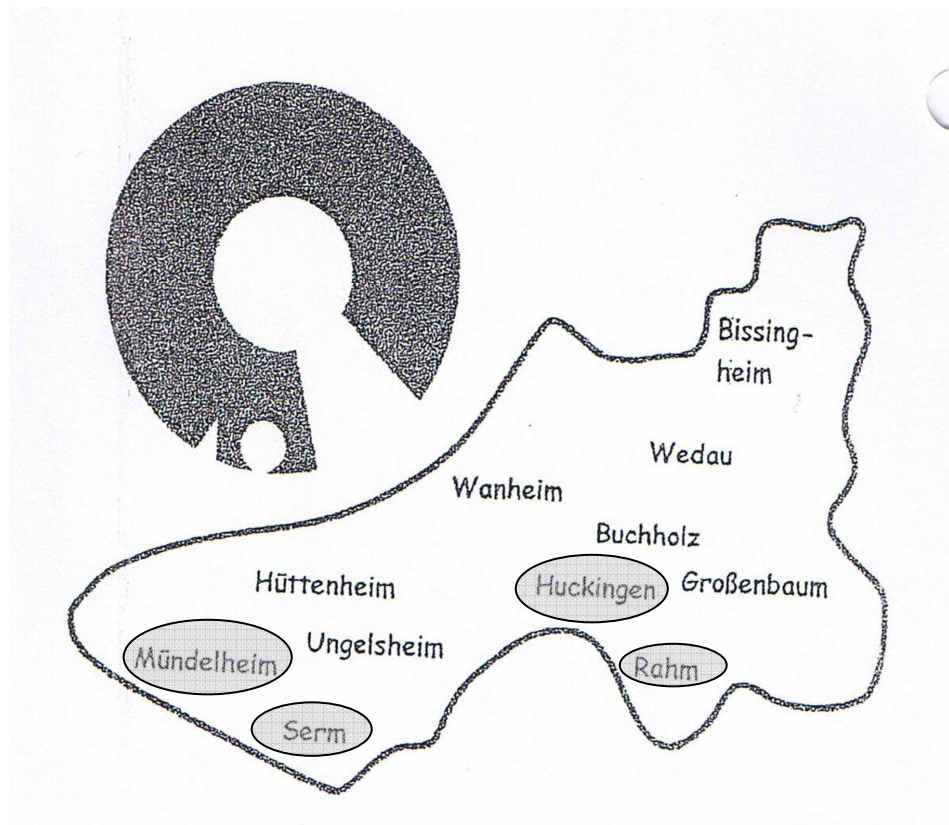


Katholische Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus Duisburg-Süd

Friedhofssatzung Friedhofsgebührensatzung



Vorwort

Die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus sind traditionelle Stätten, auf denen die Gemeinden seit Jahrzehnten ihre Verstorbenen betten.

Die Friedhöfe mit ihren Gräbern sind ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und dass sein Leib verwest oder zu Asche wird.

Sie sind auch die Orte, an denen die Kirche die Frohe Botschaft verkündet, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat, indem er sich stellvertretend für uns sündige Menschen am Kreuz opferte.

Wer in der Kraft des Glaubens mit Christus gestorben ist, darf auch auf die Auferstehung mit Christus und auf ein ewiges Leben in der Herrlichkeit Gottes hoffen.

Aus dieser Grundüberzeugung der katholischen Kirche erhält die Friedhofssatzung Richtung und Weisung.

Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus

Friedhof der Gemeinde St. Peter und Paul, Huckingen

Raiffeisenstr. , 47259 Duisburg- Huckingen

Verwaltung:

Kerstin Peters, Schönenhofweg 98, 47249Duisburg

Tel. 0157 86056907, e-mail: Kerstin.Peters65@gmx.de

Friedhöfe der Gemeinde St. Dionysius, Mündelheim

a) Friedhof zur Kirche St. Dionysius

Sermerstr. 36; 47259 Duisburg- Mündelheim

Verwaltung:

Olaf Schmitz, Barberstr. 26, 47259 Duisburg

Tel. 0172 2435720, e-mail:olaf@landschaftspflege-schmitz.de

b) Friedhof zur Kirche Herz- Jesu, Serm

Am Klapptor, 47259 Duisburg- Serm

Verwaltung:

Hans Weitz, An der Bastei 14, 47259 Duisburg

Tel. 0172 2458595, e-mail: hansweitz@gmx.de

Friedhof zur Kirche St. Hubertus, Rahm,

Am Rahmer Bach 12, 47269 Duisburg

der Gemeinde St. Franziskus, Dulsburg- Großenbaum

Verwaltung:

Wilhelm Theussen, Donaustr. 9, 47269 Duisburg

Tel. 0174 3994462, e-mail: wtheussen@unitybox.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Friedhofszweck	
§ 3 Verwaltung	
§ 4 Bekanntmachungen	
§ 5 Schließung und Entwidmung	
II. Ordnungsvorschriften	8
§ 6 Öffnungszeiten	
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof	
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	
III Allgemeine Bestattungsvorschriften	10
§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungs- / Beisetzungstermine	
§ 10 Säрге und Urnen	
§ 11 Aushebung von Grabstätten	
§ 12 Ruhezeit	
§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen, Umsetzungen	
IV. Grabstätten	14
§ 14 Allgemeine Bestimmungen	
§ 15 Nutzungszeit, Nutzungsrecht	
§ 16 Ablauf, Übertragung von Nutzungsrechten	
§ 17 eingeschränktes Nutzungsrecht an Sarg-Grabstätten	
§ 18 Grabstätten für Sargbestattungen	
§ 19 Grabstätten für Urnenbeisetzungen	
§ 20 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten	
V. Gestaltung der Grabstätten	19
§ 21 Gestaltungsgrundsatz	

VI. Grabmale und Einfassungen	19
§ 22 <i>Allgemeine Grundsätze</i>	
§ 23 <i>Errichtung und Veränderung</i>	
§ 24 <i>Anlieferung</i>	
§ 25 <i>Fundamentierung und Befestigung</i>	
§ 26 <i>Unterhaltung</i>	
§ 27 <i>Entfernung</i>	
VII. Gestaltung und Pflege der Grabstätten	22
§ 28 <i>Allgemeines</i>	
§ 29 <i>Vernachlässigung der Grabpflege</i>	
VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern	23
§ 30 <i>Benutzung der Friedhofskapelle</i>	
§ 31 <i>Trauerfeiern</i>	
IX. Schlussvorschriften	25
§ 32 <i>Alte Rechte</i>	
§ 33 <i>Haftung</i>	
§ 34 <i>Gebühren</i>	
§ 35 <i>In-Kraft-Treten</i>	
§ 36 <i>Öffentliche Bekanntmachungen</i>	
Friedhofsgebührensatzung	27
Gebührentarif	29

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Katholische Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus in Duisburg-Süd ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs der Gemeinde St. Peter und Paul in Huckingen, des Friedhofs der Gemeinde St. Dionysius in Mündelheim, des Friedhofs der Kirche Herz Jesu in Serm der Gemeinde St. Dionysius und des Friedhofs St. Hubertus in Rahm der Gemeinde St. Franziskus in Großenbaum.

Zu den Friedhöfen gehören folgende Flurstücke:

- Huckingen: Gemarkung Huckingen, Flur 27, Flurstück 160; Flur 24, Flurstück 371; Flur 64, Flurstück 1;
- Mündelheim: Gemarkung Mündelheim, Flur 5, Flurstücke 287 und 696;
- Serm: Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 155;
- Rahm: Gemarkung Huckingen, Flur 51, Flurstücke 898 und 475.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen sowie der Beisetzung von Aschen verstorbener, getaufter Christen, die bei ihrem Ableben innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus ihren ständigen Wohnsitz hatten. Diese Personen haben ein Bestattungsrecht auf allen Friedhöfen der Kirchengemeinde.

Eine Bestattung/ Beisetzung kann in folgenden Ausnahmefällen genehmigt werden:

- unter den Voraussetzungen des Abs. 1. für Verstorbene, die zuvor im Gebiet der Kirchengemeinde gewohnt haben und lediglich aufgrund eines durch Pflegebedürftigkeit veranlassten Umzugs nicht mehr in den Grenzen der Kirchengemeinde wohnten;
- unter den Voraussetzungen des Abs. 1. für Verstorbene, die unter den Voraussetzungen der §§ 14 und 15 dieser Satzung ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen;
- unter den Voraussetzungen des Abs. 1., wenn Familienangehörige in den Grenzen der Kirchengemeinde wohnen und den Wunsch haben, Verwandte ersten Grades in ihrer Nähe bestatten oder beisetzen zu lassen.

- (2) Die Bestattung / Beisetzung verstorbener, getaufter Christen in den Grenzen der Kirchengemeinde, die aus der Kirche ausgetreten sind, setzt ein vorheriges Gespräch mit dem zuständigen Priester voraus.
- (3) Tot- und Fehlgeburten können auf belegten Grabstätten beigesetzt werden.
- (4) Tiere dürfen auf den Friedhöfen nicht bestattet werden.

§ 3 Verwaltung

Die Verantwortung für die Friedhöfe obliegt dem Kirchenvorstand. Durch diesen erfolgt die Verwaltung des Friedhofs. Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung Dritten übertragen, sofern diese für die Verwaltung eines Friedhofs geeignet sind. Der Kirchenvorstand bleibt für die vollständige ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 4 Bekanntmachungen

Soweit Mitteilungen oder Aufforderungen einzelnen Nutzungsberechtigten bekannt zu machen sind, werden diese durch einen entsprechenden schriftlichen Bescheid informiert. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung an der üblichen, für Bekanntmachungen der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle, und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden, soweit nicht anders lautende Stiftungsstatuten dem entgegenstehen.
- (2) Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Grabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt, sofern dies möglich ist. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung/Umsetzung bereits bestatteter/beigesetzter Verstorbener auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit der Grabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhofsteilen hergerichtet. Das Nutzungsrecht gilt im bisherigen Umfang für die Ersatzgrabstätten.

II. Ordnungsvorschriften

§6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind am Tage für Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§7 Verhalten auf dem Friedhof

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (1) Insbesondere ist auf den Friedhöfen nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) zu lärmern oder zu lagern,
 - h) Tiere mitzubringen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (2) Kinder unter 12 Jahren sollten die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind, und gegebenenfalls die vorstehenden Vorschriften durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Gedenkfeiern für Verstorbene und andere, nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof ist nur zulässig, wenn diese erforderlich und mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Für jegliche gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ist die vorherige Zulassung des Gewerbetreibenden durch die Kirchengemeinde erforderlich.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht haben.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind nicht gestattet.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§9 Anzeigepflicht und Bestattungs-/Beisetzungstermine

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erstellt die Gebührenrechnung gemäß dem in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesenen Gebührentarif.
- (3) Die Gebührenrechnung für die Grabstätte ist nach ihrer Bezahlung gleichzeitig die Bestätigung für den Erwerb des Nutzungsrechtes.
- (4) Für alle im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung entstehenden Kosten haftet der Auftraggeber.
- (5) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (6) Die Auswahl der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Die Wünsche des Auftraggebers sollen, soweit möglich, berücksichtigt werden. Grundsätzlich müssen zunächst frei geworbene Grabstätten belegt werden.
- (7) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (8) Ort und Zeit einer Bestattung/Beisetzung haben in Absprache mit dem zuständigen Priester zu erfolgen.
- (9) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen/Beisetzungen durchgeführt. An Samstagen kann nur im Ausnahmefall und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des zuständigen Priesters eine Bestattung/Beisetzung erfolgen.
- (10) Sargbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Asche von Verstorbenen muss spätestens zwei Monate nach der Einäscherung in Urnen beigesetzt sein.
- (11) Das zur Schaustellen von Leichen sowie das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind grundsätzlich untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall genehmigen. Eine Ausnahme wird nicht erteilt, wenn hygienische und gesundheitliche Gründe entgegenstehen, insbesondere bei drohenden Ansteckungsgefahren.

§10 Säрге und Urnen

- (1) Bestattungen sind in Särgen, im Falle der Aschebeisetzung in Urnen vorzunehmen. Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (2) Säрге müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sarg-Ausstattungen und –Beigaben sowie Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen und keinerlei kunststoffhaltige Materialien enthalten.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittel 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Aushebung von Grabstätten

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Antragsteller von dem zugelassenen Friedhofsgärtner ausgehoben und wieder verfüllt. Die Rechnungen für diese Arbeiten gehen an den jeweiligen Antragsteller.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber ist so zu bemessen, dass der Abstand der Erdoberfläche ohne Hügel bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m beträgt.
- (3) Die Gräber für Sargbestattung müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Bei der Bestattung auf einer bestehenden Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsgärtner entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsgärtner zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene bei einer Sargbestattung beträgt 25 Jahre, für Verstorbene bis zum Ende des 5. Lebensjahres 15 Jahre, für Tot- und Fehlgeburten 10 Jahre. Die Ruhezeit für Asche der Verstorbenen in einer Urne beträgt 20 Jahre.
- (2) Falls die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten soweit verlängert werden, dass sie die erworbene Nutzungszeit überschreiten, kann der Nutzungsberechtigte zu einer Nachentrichtung der Nutzungsgebühr herangezogen werden.
- (3) Finden sich beim Ausschachten einer Sarggrabstelle trotz Ablaufs der Ruhezeit noch Verstorbenereste oder Sargteile, so sind sie sofort wieder unter die Sohle des neu ausgehobenen Grabes zu versenken oder das Grab ist sofort wieder zu verschließen und darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist wieder benutzt werden. Die Möglichkeiten der Umbettung nach § 13 bleiben unberührt.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen, Umsetzungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen von Särgen und Urnen zwecks Umbettung bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf Antrag mit Ausnahme der von Amts wegen angeordneten Ausgrabung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Die Ausgrabung einer Urne zwecks Bestattung eines verstorbenen Ehegatten oder Ehegattin in einem Sarg und die Wiederbeisetzung der Urne kann nur nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und von dieser beauftragt werden.
- (4) Umsetzungen aus einem Urnenrasengrab innerhalb eines Friedhofes sind nicht gestattet. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Verstorbenenreste eines Sarggrabes nur auf Antrag mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Säрге und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, können nur von Amts wegen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben und in Grabstätten aller Art umgebettet und umgesetzt werden. Alle Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Sie bestimmt den Zeitpunkt von Umbettung und Umsetzung.
- (7) Die Kosten der Ausgrabung, Umbettung und Umsetzung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung entstehen. Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch Umbettung und Umsetzung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Mit Umbettung und Umsetzung erlischt das Nutzungsrecht an der vorhandenen Grabstätte ohne Anspruch auf Erstattung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden auf Antrag Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden angelegt als:
 - a) Grabstätten für Sargbestattungen;
 - b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen in einer Sarggrabstätte;
 - c) Grabstätten für Urnenbeisetzungen;
 - d) Urnenfeld-Grabstätten;
 - e) Urnenrasen-Grabstätten:
 - I. Urnenrasen-Grabstätte mit Pflege, einschließlich Grabplatte;
 - II. Urnenrasen-Grabstätte mit Pflege, ohne Platte und Grabstele.

Die unter c) bis e) genannten Grabstätten sind nicht auf allen Friedhöfen verfügbar.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und folgende Angehörige bestattet / beigesetzt werden:
 - die Ehegattin oder der Ehegatte
 - die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner;
 - leibliche oder adoptierte Kinder;
 - die Eltern;
 - die Geschwister und Stiefgeschwister;
 - die Enkel;
 - die Großeltern;
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Auf dem Friedhof in Huckingen besteht ein besonderes Grabfeld in Absprache mit dem Malteser Krankenhaus St. Anna für Schwangerschaftsabbrüche, Fehl- und Totgeburten

§ 15 Nutzungszeit, Nutzungsrecht

- (1) Die Nutzungszeit in einem Grab beträgt 25 Jahre für einen Sarg, 20 Jahre für eine Urne, 10 Jahre für einen Sarg mit Fehl- oder Totgeburten. Die jeweilige Nutzungszeit beginnt mit dem Tag der Bestattung/ Beisetzung.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden in der Regel nur im Todesfall für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Grundsätzlich gilt: Übersteigt in einem Mehrfachgrab die Nutzungszeit des zuletzt bestatteten/ beigesetzten Verstorbenen die Nutzungszeit des zuerst Verstorbenen, so ist die Nutzungszeit des zuerst Verstorbenen entsprechend zu verlängern.

- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden sowohl für die gesamte Grabstätte als auch für einzelne Grabstellen gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr nach dem jeweils gültigen Gebührentarif.
- (5) Die Anzahl der vollen Jahre für eine Verlängerung ist beliebig, sie beträgt jedoch mindestens 5 Jahre, höchstens 25 Jahre für einen Sarg, 20 Jahre für eine Urne.
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu sorgen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann nur in begründeten Fällen die Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere dann, wenn die Schließung nach § 5 beabsichtigt ist. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit eines Verstorbenen zurückgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühren für die restliche Nutzungszeit.
- (9) Mit der Verleihung eines Nutzungsrechtes entsteht die Pflicht zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren gemäß Gebührentarif der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§16 Ablauf, Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Im Übrigen gilt § 4 mit einer Frist von 6 Monaten anstelle von 2 Monaten.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 14, Abs.3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht vorbehaltlich ihrer Zustimmung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der in § 14, Abs. 3 genannten Reihenfolge über.
- (3) Jeder Rechtnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 17 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sarg-Grabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles ein eingeschränktes Nutzungsrecht für Grabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit von 8 Jahren verliehen werden, danach kann unter den Voraussetzungen des Abs.(1) eine weitere Verleihung erfolgen.
- (3) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Grabstätte ein Verstorbener bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für das uneingeschränkte Nutzungsrecht an Grabstätten.
- (4) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die gemäßigte Nutzungsgebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif zu entrichten.
- (5) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Absatz (3) , so ist die gemäßigte Nutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung fällt, auf die Nutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte zu entrichten ist.
- (6) Mit Erhalt des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 18 Grabstätten für Sargbestattung

- (1) Grabstätten für Sargbestattung können eine oder mehrere Grabbreiten haben Ihre Lage bestimmt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Erwerber.
.
- (2) In jeder Grabbreite darf nur ein Sarg beigesetzt sein.
- (3) Auf Antrag kann für Ehepaare und Lebenspartner in einer Sarggrabstelle zusätzlich eine Urne beigesetzt werden gegen Zahlung der Nutzungsgebühr für eine Urnenbeisetzung.
- (4) Wöchnerinnen mit 2 Neugeborenen oder 2 Geschwisterkinder unter 2 Jahren dürfen in einem Sarg beigesetzt werden.
- (5) Vor dem Ende der Ruhezeit ist eine weitere Sargbestattung eines Verstorbenen nicht erlaubt, ausgenommen hiervon sind Fehl- und Totgeburten..
- (6) Die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten kann jederzeit in einer bestehenden Grabstätte erfolgen. Die Nutzungszeit endet mit der 10-jährigen Ruhezeit für diese Verstorbenen und ist nicht verlängerbar. Sollte die Nutzungszeit für den Sarg überschritten werden, ist die Nutzungszeit entsprechend zu verlängern.
- (7) Eine Kindergrabstätte dient der Bestattung (Sarg) oder Beisetzung (Urne) eines Kindes bis zum Ende des 5. Lebensjahres. Die Grabstätte ist gebührenfrei.
- (8) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
.

§ 19 Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Urnengrabstätten sind ausschließlich für Urnenbeisetzungen bestimmt. Ihre Lage bestimmt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Erwerber. Jede Urne darf nur die Asche eines Verstorbenen enthalten
- (2) Aschen von Verstorbenen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnengrabstätten;
 - b) Urnenfeldgrabstätten;
 - c) Urnenrasengrabstätten mit Pflege und Grabplatte;
 - d) Urnenrasengrabstätten mit Pflege, ohne Platte und Grabstele

Zu a) Urnenbeisetzungen können stattfinden in Einzelgrabstellen oder als Doppelgrabstätte in einer freien Sarggrabstelle. Eine Einzelgrabstelle ist ca. 1,0 x 1,0 m groß und darf nur mit einer Urne belegt, eine Doppelgrabstätte ist ca. 1,0 x 2,0 m groß und darf nur mit max. 2 Urnen belegt werden.

Auf Antrag kann für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften in einer Sarggrabstelle über dem Sarg zusätzlich eine Urne beigelegt werden.

Zu b) Urnenfeldgrabstätten sind als Mehrfachgrabstätten angelegt, sie sind ca. 0,8 x 0,9 m groß, in der Regel zwischen bestehenden Grabstätten angeordnet und jeweils mit einer Urne belegt.

Zu c,d) Urnenrasengrabstätten sind Reihengräber, auf Rasenflächen angelegt. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt. Die Urnenrasengrabstätten gemäß Abs.2d erhalten eine von der Friedhofsverwaltung verlegte Grabplatte 0,3 x 0,3 m, auf der Vor- und Zuname sowie das Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert sind. Die Urnenrasengrabstätten gemäß Abs.2d erhalten eine Platte, 0,4 x 0,4 m und eine Grabstele, auf der Vor- und Zuname sowie das Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert sind und die der Nutzungsberechtigte erstellen lässt.

- (3) Alle Grabstätten für Urnenbeisetzungen werden grundsätzlich der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht für diese Grabstätten wird erst im Todesfall erteilt und kann nicht wieder erworben werden.
- (4) Eine Grabgestaltung durch Kerzen und Blumenschmuck ist für diese Grabstätten nicht gestattet, da die Rasenpflege dadurch behindert wird. Diese Gegenstände werden notfalls kostenpflichtig und ersatzlos abgeräumt.
- (5) Am Ende der Nutzungszeit ist die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§20 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden.
- (2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Ruhezeiten und die Bestattungstermine.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Die Gestaltung und Bepflanzung jeder Grabstätte ist so auszuführen und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Der/die Nutzungsberechtigte ist zur Herrichtung, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte verpflichtet.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 22 Allgemeine Grundsätze

- (1) Grabmale und Inschriften müssen die christliche Auffassung vom Tod in besonderer Weise symbolisieren. Es dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes **oder** gegossenes Metall verwendet werden. Im Übrigen unterliegen Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen erhöhten Anforderungen.
- (2) Auf Grabstätten für Sargbestattung mit einer Grabbreite sollen Grabmale die Höhe von 1,30 m (gemessen von der Bodenoberkante) und eine Breite von 0,80 m, auf Grabstätten mit mehreren Grabbreiten die Höhe von 1,60 m und eine Breite von 1,60 m nicht überschreiten.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind für die Grabmale folgende Richtmaße zulässig: Stehende Grabmale: Höhe von 0,90 m bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Stärke 16 cm; Liegende Grabmale: Höhe von 0,45 m bis 0,50 m, Breite von 0,45 m bis 0,60 m, Stärke 16 cm.
- (4) Auf Urnenfeldgrabstätten sind Grabplatten zulässig in der Größe 0,40 m x 0,40 m sowie liegende Grabmale mit einer Grundfläche von max. 0,40 m x 0,40 m und einer Höhe von max. 0,25 m.
- (5) Einfassungen, d.h. Steinkanten als Abgrenzung zu Wegen und als seitliche Begrenzungen, müssen in Material, Stärke und Aussehen den von der Friedhofsverwaltung erlassenen Vorschriften entsprechen.

§ 23 Errichtung und Veränderung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist nur der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
 - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung errichtet worden sind.
- (5) Entspricht die Ausführung eines Grabmales oder sonstigen baulichen Anlage nicht dem genehmigten Antrag, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung des abweichenden Zustandes. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Friedhofsverwaltung besteht nicht.

§ 24 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen müssen am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-,

Stein- und Holzbildhauerhandwerkes, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen, im übrigen gilt §4.. Nach Fristablauf gehen die Grabmale entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, diese Teile aufzubewahren.

- (3) Die Wiederherstellung der Standsicherheit hat nachweislich durch einen anerkannten Fachbetrieb zu erfolgen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Nutzungsberechtigten haften der Kirchengemeinde gegenüber im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 27 Entfernung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (2) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Grabstätte oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale einschließlich der Fundamente zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung

tung berechtigt, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten die Grabstätte abräumen zu lassen. Seitens der Friedhofsverwaltung besteht keine Aufbewahrungspflicht für die Grabmale.

- (4) Die Einfassungen an den Grabstätten müssen aus Gründen der Gestaltung des Friedhofes verbleiben. Es besteht kein Erstattungsanspruch.

VII. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Einfassungen als auch auf die Grabmale und Bepflanzung.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, welche die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sie sollen eine maximale Höhe von 1,80 m nicht übersteigen. Grabhügel sind nicht gestattet.
- (5) Abgestorbene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, bei Zuwiderhandlung einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten die Bepflanzung entschädigungslos ganz oder teilweise entfernen zu lassen.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.
- (7) Eine komplette Abdeckung der Grabstätte mit Kies oder Platten ist nicht zulässig.

- (8) Das Aufstellen von Bänken auf Grabstätten ist nicht gestattet.
- (9) Bei Wiedererwerb einzelner Grabstellen einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Anordnung des Grabsteines und die Einfassung den neuen Gegebenheiten anzupassen und die Kosten zu tragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte ist nach Ende des Nutzungsrechtes der Grabstätte verpflichtet, die Grabstätte abzuräumen. Geschieht dieses nicht innerhalb von zwei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten die Grabstätte auf dessen Kosten abräumen zu lassen.
- (11) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (2) Im übrigen gilt § 4 mit der Maßgabe, dass die Friedhofsverwaltung zusätzlich das Nutzungsrecht einziehen und die Grabstätte abräumen und einebnen kann. Ersatzansprüche bestehen nicht.

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Kapelle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Jede Benutzung ist kostenpflichtig.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die Witterungsverhältnisse die Überführung in eine Kühlzelle erforderlich machen oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) In die Friedhofskapelle dürfen nur geschlossene Särge und Urnen verbracht werden.

- (5) Sofern im Totenschein kein Hinweis auf eine meldepflichtige oder gefährliche, übertragbare Krankheit oder ein Verdacht auf eine solche Krankheit vermerkt ist, können die Angehörigen die Verstorbenen am offenen Sarg während festgesetzter Zeiten sehen.
- (6) Das Öffnen und Schließen des Sarges erfolgt ausschließlich durch den Bestatter.
- (7) Der Sarg ist spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen. Dies gilt nicht für eine im Einzelfall erlaubte Trauerfeierlichkeit am offenen Sarg gemäß § 9 Abs.11.
- (8) Urnen sind stets geschlossen aufzubewahren und zu transportieren.

§ 31 Trauerfeiern, Gottesdienste

- (1) Trauerfeiern christlichen Bekenntnisses können in der Kirche, der Friedhofskapelle, am offenen Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Dazu bedarf es des zuständigen Geistlichen, eines Diakon oder einer/ eines für den Begräbnisdienst zugelassenen Gemeindeferentin/ Gemeindeferenten.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung bedarf der vorherigen Zustimmung der für das Begräbnis zuständigen Person gemäß Abs. 1.
- (3) Bei der Auswahl der Musikstücke ist darauf zu achten, dass ein würdiger Rahmen für die Feier gewährleistet ist.
- (4) Trauerfeiern, gehalten von einem weltlichen Prediger, sind auf den Friedhöfen nicht gestattet.
- (5) Christliche Gottesdienste im Rahmen einer Bestattung / Beisetzung finden ausschließlich in den jeweiligen Gotteshäusern statt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Bestimmungen. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Kirchengemeinde hat keine besonderen Obhut - und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Insbesondere von einer Haftung ausgeschlossen sind Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl von Grabmalen, Grableuchten, Grabschmuck, Einfassungen oder anderen Gegenständen auf den Grabstätten. Wenn bei Unwetter umstürzende Bäume oder herabfallende Zweige Schäden an Grabstätten verursachen, ist eine Mithaftung der Kirchengemeinde ausgeschlossen.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der zu dieser Friedhofssatzung gehörenden Friedhofsgebührensatzung, in der die Gebührentarife ausgewiesen sind.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung mit der Friedhofsgebührensatzung tritt nach kirchlicher und staatsrechtlicher Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Satzungen und Ordnungsbestimmungen, die sich auf die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus beziehen, außer Kraft.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachung

Die Veröffentlichung dieser Satzung geschieht unter der Spalte „Öffentliche Bekanntmachungen“ in den großen Duisburger Zeitungen, jedoch nicht in vollem Wortlaut, sondern als Hinweis, dass der volle Wortlaut bei der Verwaltung der Kirchengemeinde, Münchener Straße 40a, und auch im Internet unter **www.pfarrei-judas-thaddaeus.de** den Friedhofsverwaltungen oder den Bestattungsunternehmen während der üblichen Bürostunden eingesehen werden kann.

Alle die Friedhöfe betreffenden Bekanntmachungen, die rechtliche Folgen haben, werden in den Schaukästen der Friedhöfe 30 Tage lang öffentlich ausgehängt.

Kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus
Münchener Straße 40a, 47249 Duisburg-Süd

Für den Kirchengenstand: Duisburg, 29.08.2012

[Handwritten signatures]



Friedhofsgebührensatzung

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus gemäß den Bestimmungen der genehmigten Friedhofssatzung vom 29.08.2012

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus in Duisburg Süd hat in seiner Sitzung am 29.08.2012 auf der Grundlage der Gebührenbedarfsrechnung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in Huckingen, Mündelheim, Rahm und Serm nebst ihren Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bedingungen erhoben.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

Dem Antragsteller/ der Antragstellerin werden die Gebühren durch schriftlichen Gebührenbescheid in einem einfachen Brief zugestellt..

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

Rückständige Gebühren und Mahngebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung haben der Schuldner oder die Schuldnerin zu tragen.

§2 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a. wer die Benutzung beantragt;
- b. wer nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften zur Bestattung verpflichtet ist;
- c. wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat;
- d. wer sich der Kirchengemeinde gegenüber zur Kostenübernahme verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht genannt sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall gemäß dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 4 Inkrafttreten des Vertrages

Diese Gebührensatzung tritt nach staatsaufsichtlicher Genehmigung vomam Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus vom 01.12,2008 außer Kraft.

**Kath. Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus
Münchener Straße 40a, 47249 Duisburg-Süd**

Für den Kirchenvorstand: Duisburg, 29.08.2012

[Handwritten signatures]

